



# **Finanzordnung**

des  
Bogensportverbandes Schleswig - Holstein e.V.

## 1. HAUSHALTS - UND KASSENWESEN

- § 1 Grundsätze
- § 2 Finanzverwaltung
- § 3 Aufgaben des Schatzmeisters
- § 4 Aufgaben der Kassenprüfer

## 2. EINNAHMEN UND AUSGABEN

- § 5 Einnahmen
- § 6 Ausgaben
- § 7 Jahresbeiträge
- § 8 Zuschüsse für Sportveranstaltungen
- § 9 Kampfrichterentschädigungen und  
-zuschüsse

## 3. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

- § 10 Grundsätze
- § 11 Reisekosten

## 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 12 Ausgabenordnung
- § 13 Inkrafttreten

## 1. HAUSHALTS- UND KASSENWESEN

### § 1 Grundsätze

(1) Durch das Präsidium des BVSH ist für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, welcher durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist. Solange diesem nicht zugestimmt wurde, dürfen höchstens Ausgaben in Höhe von einem Viertel des Vorjahreshaushaltes getätigt werden.

(2) Die im Haushaltsplan bestätigten Mittel des BVSH sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

(3) Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen. Innerhalb des Gesamthaushaltplanes ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.

(4) Wird das Geschäftsjahr mit einem Überschuss abgeschlossen, entscheidet das Präsidium, bei einem Überschuss von mehr als 20% entscheidet die Delegiertenversammlung über die satzungsgemäße Verwendung.

(5) Dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entsprechend, ist das Präsidium angehalten, Geldbeträge, deren Ausgabe in absehbarer Zeit nicht erforderlich sind, bis zum Zeitpunkt des Bedarfes höherverzinslich anzulegen.

### § 2 Finanzverwaltung

(1) Die Buchhaltung und Kassenführung hat in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

(2) Die Anweisung zur Zahlung erfolgt bis zu einer Höhe von 500,00 € vom Schatzmeister/in, bei höheren Beträgen nur in Verbindung mit einer weiteren Unterschrift eines Mitglieds des Präsidiums. Bei Verhinderung erfolgt die Anweisung durch den Präsidenten.

(3) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.

(4) Entstehen für die Durchführung oder Beschickung einer Veranstaltung Barauslagen, kann aus der Kasse ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Der Vorschuss muss unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden. Neue Vorschüsse können nur in Anspruch genommen werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

### § 3 Aufgaben des Schatzmeisters/in

(1) Der/Die Schatzmeister/in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des BVSH. Zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben

versichert er/sie sich der Unterstützung des Vorstandes und der Ausschüsse.

(2) Der/Die Schatzmeister/in bereitet den Haushaltsplan vor und legt ihn dem Präsidium zur Beratung vor.

(3) Der/Die Schatzmeister/in überwacht die Einhaltung des Haushaltplanes und den Zahlungsverkehr. Er/Sie hat das Recht, jederzeit selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Prüfungen des Haushalt- und Kassenwesen des BVSH durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

(4) Der/Die Schatzmeister/in erstattet dem Präsidium des BVSH planmäßig Bericht.

(5) Der/Die Schatzmeister/in legt zur Delegiertenversammlung eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensverhältnisse und einen Kassenbericht vor.

#### *§ 4 Aufgaben der Kassenprüfer/innen*

(1) Die entsprechend der Satzung von der Delegiertensammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, sämtliche Kassenunterlagen des BVSH zu prüfen und der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

(2) Der Prüfbericht beinhaltet: den Bank- und Kassenbestand, die Bestätigung der rechnerischen

Richtigkeit der Kassenunterlagen, die Einschätzung zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung und anderer Bestimmungen des BVSH.

(3) Im Geschäftsjahr ist mindestens eine Prüfung vorzunehmen, die zeitnah zur Delegiertenversammlung zu erfolgen hat.

## 2. EINNAHMEN UND AUSGABEN

### *§ 5 Einnahmen*

Dem BVSH stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Mitgliedsbeiträge der Vereine und der Einzelmitglieder
2. Zuwendungen des Landessportbundes und der öffentlichen Hand
3. Spenden
4. Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen:

a) Startgelder aus Landesmeisterschaften FITA Halle für U20-Ü65 13,00 €, U12-U17 7,00 €, Mannschaften 10,00 €, U10 startgeldfrei

b) Startgelder aus Landesmeisterschaften Feld für U20-Ü65 8,00 €, U12-U17 5,00 €, Mannschaften 10,00 €, U10 startgeldfrei

c) Startgelder aus Landesmeisterschaften Wald für U20-Ü65 8,00 €, U12-U17 5,00 €, Mannschaften 10,00 €, U10 startgeldfrei

- d) Startgelder aus Landesmeisterschaften 3 D für U20-Ü65 20,00 €, U12-U17 15,00 €, Mannschaften 10,00 €, U10 startgeldfrei
- e) Startgelder aus Landesmeisterschaften FITA im Freien für U20-Ü65 13,00 €, U12-U17 7,00 €, Mannschaften 10,00 €, U10 startgeldfrei
- 5. Einnahmen aus der Vermögensverwaltung
- 6. Sonstige Einnahmen

## § 6 Ausgaben

Die Einnahmen des BVSH sind insbesondere für folgende Ausgaben zu verwenden:

- 1. Jahresbeiträge an die Sportverbände
- 2. Aufwendungen für Sportveranstaltungen
- 3. Aufwendungen für Jugendarbeit
- 4. Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
- 5. Verwaltungskosten
- 6. Sonstige Ausgaben

## § 7 Jahresbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder ohne Versicherung:

- |                       |         |
|-----------------------|---------|
| a) U 10               | 2,00 €  |
| b) U 12-U20           | 12,00 € |
| c) Erwachsene         | 22,00 € |
| d) Familien           | 49,00 € |
| e) Passive Mitglieder | 10,00 € |
| f) Fördermitglieder   | 2,00 €  |

(2) der Mitgliedsbeitrag beträgt für Mitglieder mit Versicherung:

- |               |         |
|---------------|---------|
| a) U10        | 5,00 €  |
| b) U 12-U20   | 15,00 € |
| c) Erwachsene | 25,00 € |
| d) Familien   | 55,00 € |

(3) Für Nachmeldungen oder neue Einzelmitglieder werden die Beiträge mit Aufnahme in den BVSH anteilig halbjährlich erhoben.

(4) Die Beiträge sind spätestens 14 Tage nach Eingang der Jahresrechnung zu entrichten.

(5) Sind Mitgliedsbeiträge eines Vereins oder eines Einzelmitgliedes nicht bezahlt, so ruht das Stimmrecht und die Bogensportler sind bei Meisterschaften nicht startberechtigt.

(6) Für säumige Mitgliedsbeiträge werden Mahnkosten und Säumniszuschläge erhoben.

## § 8 Zuschüsse für Sportveranstaltungen

(1) Angeschlossenen Vereinen des Verbandes können für die Durchführung von Landesmeisterschaften oder Qualitunieren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse gewährt werden.

- a) pro gestellter Scheibe Fita im Freien und Fita Halle 13,00 €

- b) pro Schütze Durchgang Feld 2,50 €
- c) pro Schütze Durchgang Wald 2,50 €
- d) pro Schütze Durchgang 3 D Feld- und Jagdrunde 5,00 €
- f) Der ausrichtende Verein geht bei der Anschaffung der Scheibenauflagen in Vorleistung. Diese werden nach dem tatsächlichen Verbrauch erstattet.
- g) die entstehenden Kosten für Wald- oder Hallennutzung und sanitäre Anlagen werden vom Verband getragen.

### §9 Kampfrichterentschädigungen und -zuschüsse

(1) Die Tätigkeit von Bogensportlern als Kampfrichter bei Landesmeisterschaften und Qualitunieren kann entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschädigt werden.

(2) Eine Entschädigung kann ein Kampfrichter mit einer gültigen Lizenz oder ein Kampfrichter in Ausbildung beantragen.

(3) Die Entschädigungen betragen derzeit

- a) 5,00 € pro Durchgang Fita im Freien
  - b) 7,50 € pro Durchgang Fita Halle
  - c) 20,00 € pro Tag Feld/Wald/3D/Bogenlaufen
- (4) Für die Tätigkeit als Kampfrichter bei einer Landes-

meisterschaft oder einem Qualitunier oder die Teilnahme an einer Aus- oder Weiterbildung richtet sich die Erstattung von Fahrgeld, Verpflegung und Übernachtungskosten nach § 11 der Finanzordnung.

(5) Der Verband übernimmt die Ausstattung der Kampfrichter mit einer KR-Jacke und zwei Poloshirts.

a) die Jacke wird zu 50% vom DBSV und zu 50% vom BVSH getragen. Der Kampfrichter zahlt eine Sicherheit von 20,00 €, die er bei Rückgabe der Jacke zurückbekommt.

b) die Poloshirts werden zu 50% vom DBSV und zu 50% vom Kampfrichter getragen und gehen in sein Eigentum über.

### 3. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

#### § 10 Grundsätze

(1) Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des BVSH entstehenden Auslagen werden erstattet. Dazu gehören insbesondere Reise- und Verpflegungskosten, sowie Porto- und Telefonkosten.

#### § 11 Reisekosten

(1) Reisekosten bestehen aus Fahrtkosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten.

(2) Reisen gelten mit der Be- schlußfassung durch das Präsidium des BVSH als genehmigt.

(3) Reisen können mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder privaten Kraftfahrzeugen durchgeführt werden. Fahrtkosten werden bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechend den Tarifen erstattet. Bei der Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen wird pro gefahrene Kilometer 0,30 € und für jede weitere mitfahrende Person 0,02 € pro Kilometer erstattet.

(3) Übernachtungskosten werden pro Nacht und Person bei Vorlage von Belegen bis zu einer Höhe von 60,- € und ohne Belege bis zu einer Höhe von 20,00 € erstattet. Bei der Erstattung werden die Kosten für ein Frühstück in der tatsächlichen Höhe abgezogen. Sollte diese nicht extra ausgewiesen sein, werden 4,50 € in Abzug gebracht.

(4) Werden Unterkunft und Verpflegung kostenlos gewährt, werden diese Kosten nicht erstattet.

(5) Verpflegungskosten werden als Pauschale wie folgt abgegolten:  
Bei Abwesenheit von der Wohnung  
unter 8 Std. 0,00 €  
8-14 Std. 6,00 €  
14-24 Std. 12,00 €  
24 Std. täglich 24,00 €

## 4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 12 Ausgabeanordnungen

(1) Die Auslagen der Präsidiumsmitglieder werden gegen Vorlage der Rechnungen und Belege erstattet.

Zur Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern des Präsidiums eine Kostenpauschale in Höhe von 50,00 € gezahlt.

(2) Zuschüsse werden nur gezahlt, wenn keine Mitgliedsbeiträge, Rechnungen oder Verbindlichkeiten offen sind.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Die Finanzordnung des BVSH tritt mit ihrer Bekanntgabe auf der Delegiertenversammlung vom 14.02.2015 in Kraft.